

IV ZR 179/55

α3

2473 031

Die Urteilsformel ist dem
Prozeßbevollmächtigten der
Klägerin am 28. Juli 1956,
dem Prozeßbevollmächtigten
der Beklagten am 27. Juli
1956 zugestellt worden.

Justizamtmann Schön
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

W 0 50/1225

R 50/1132

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Adelaide K [REDACTED], c/O Fred B [REDACTED], G [REDACTED]
[REDACTED] in N [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die Firma B [REDACTED] und S [REDACTED] KG in N [REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs gemäß § 128
Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Juni 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 27. April
1955 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die tschechischen Staatsangehörigen Dr. Viktor K. und Olga K. betrieben im Jahre 1939 ihre Auswanderung aus Deutschland; sie waren Juden und wohnten in D. Mit anderen Auswanderern hatten sie sich zu einem Konsortium zusammengetan. Dieses schloß am 31. Juli / 1. August 1939 mit der Beklagten einen Darlehensvertrag, wonach die Beklagte einen Darlehensbetrag in Höhe von 3.000.000,- RM aus Sperrguthaben der Konsorten erhielt; das Konsortium wurde durch die Firma H.-M. H.A. & Co. N.V. in Amsterdam vertreten. Hierbei handelte es sich um die Aufnahme eines Sperrmarkdarlehens, die den damaligen Devisenbestimmungen unterlegen und für welche der Oberfinanzpräsident in D. (Devisenstelle) gemäß einem Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 3. Juli 1939 den Genehmigungsbescheid vom 19. Juli 1939 (Bl 57 f GA) erteilt hat.

Nach dem Vertrage vom 31. Juli / 1. August 1939 schuldete die Beklagte vom Tage der Geldhingabe ab der Kreditgeberin - das war das Konsortium - einen Betrag in holländischen Gulden, der unter Abzug von 75 % zu dem am Zahlungstage geltenden Berliner Mittelkurs für Auszahlung Amsterdam zu errechnen war. Dieser Betrag - das Darlehen - sollte mit je 1/7 des geschuldeten Betrages getilgt werden, und zwar erstmals am Ende des 2. Kalenderjahres nach seiner Auszahlung; seine Verzinsung sollte 2 1/2 % jährlich, in Nachraten zahlbar, betragen. Zur Zahlung und Rückzahlung des Darlehens in Devisen - und zwar in holländischen Gulden - durften nur die Erlöse aus zusätzlichen Ausfuhrgeschäften der Kreditnehmerin nach Ländern verwertet werden, mit denen keine Verrechnungs- oder Zahlungsabkommen bestanden;

- 3 -

hierbei galten als zusätzlich die Erlöse aus Ausführungsgeschäften, die den Ausfuhrwert - frei deutsche Grenze - von drei Millionen RM im Jahr überstiegen. Sollten die vereinbarten Zahlungen und Tilgungen der Darlehensschuld - ganz oder teilweise - nicht eingehalten werden, so sollte der Kreditgeberin u.a. das Recht zustehen, die Zahlung des Rückstandes ganz oder teilweise in Reichsmark auf Vorzugssperrkonto der Kreditgeberin zu verlangen, wobei bei einer Leistung in RM auf Vorzugssperrkonto soviel gezahlt werden mußte, als 50 % des von der Kreditgeberin gegebenen RM-Betrages - auf die zur Rückzahlung kommenden Raten gerechnet - entsprachen.

Vorher war zwischen den Beteiligten klargestellt worden, daß die Firma de B. & Co. den Anteil der Konsorten Dr. Viktor K. (392.000,- RM) und Frau Olga K. (882.000,- RM) gegen Zahlung in Gulden zu einem Übernahmepreis von 8 1/4 % ihres Anteils an dem ursprünglichen Reichsmark-Darlehensbetrage übernehmen sollte. De B. verkaufte auch die vorgenannten Anteile am 30. August 1939 an das Bankhaus O. und erhielt für den Anteil des Dr. Viktor K. einen Betrag in Höhe von 24.383,62 hfl und für den Anteil der Olga K. einen Betrag in Höhe von 54.863,15 hfl. Diese Beträge zahlte die Firma de B. & Co. im September 1939 an Dr. Viktor K. und Olga K. abzüglich von je einem Gulden Stempelgeld aus.

Die D. Bank in B. überwies 300.000,- RM des von den Konsorten gegebenen Darlehens an die Golddiskontbank und 2,7 Millionen RM an die Beklagte. Diese führte in der Folgezeit gemäß Nr 4 des Genehmigungsbescheides vom 19. Juli 1939 828.571,44 RM an die



Golddiskontbank ab und zahlte nach der Besetzung Hollands durch deutsche Truppen 25 % des Darlehensbetrages in holländischen Gulden an die B. und O. Die Beklagte mußte nach Nr 4 aaO unstreitig noch einen Betrag von 621.428,56 RM an die Deutsche Golddiskontbank abführen. 17.5.44

4.450,-
 208.524,44
 632.428,56

Der mit dem Todestag vom 18. April 1945 für tot erklärte Dr. Viktor K. wurde beerbt von seiner Mutter Olga K., seinem Bruder Dr. Ing. Werner Franz K. und seinem Neffen Franz Egon St. Erben der mit dem Todestag vom 28. April 1945 für tot erklärten Frau Olga K. sind ihr Sohn Dr. Ing. Werner Franz K. und ihr Enkel Franz Egon St. Diese Erben, nämlich Dr. Werner Franz K. und Franz St. haben einen Rückerstattungsanspruch in Höhe von 955.500,- RM bzw. DM gegen die jetzige Beklagte geltend gemacht. Das Wiedergutmachungsamt in D. hat ihn als unbegründet zurückgewiesen; der Einspruch gegen den Beschluß war erfolglos. Der Board of Review in H. hat den Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung ebenfalls zurückgewiesen.

Die Erben nach Frau Olga K. und Dr. Viktor K. haben vereinbart, daß von der ihnen ihrer Auffassung nach gegen die Beklagte zustehenden Forderung jedem von ihnen gesondert ein Teilbetrag in Höhe von 8.000,- DM zur freien Verfügung stehen solle. Dr. Werner K. hat seine angebliche Forderung an seine Ehefrau, die Klägerin, abgetreten.

Die Klägerin meint, der Darlehensvertrag sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, insbesondere Wuchers, nichtig; ihr stehe daher gemäß den §§ 818, 819 BGB eine Nutzungsentschädigung zu; mindestens jedoch

habe sie Anspruch auf 4 vom Hundert Zinsen für die Darlehenssumme vom 1. August 1939 ab. Die Klägerin hat einen Teilbetrag von 8.000,- DM geltend gemacht. Hilfsweise hat sie im ersten Rechtszuge die Klagesumme "als Teil der Hauptforderung nebst Zinsen" eingeklagt und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihr 8.000,- DM zu zahlen, hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, ihr 8.000,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1.8.1939 zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß sie beim Vertragsschluß die Notlage der Darlehensgeber ausgenutzt oder sonst unsittlich gehandelt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und nunmehr in erster Linie ihren früheren Hilfsantrag, hilfsweise den bisherigen Hauptantrag verfolgt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Klägerin verfolgt ihre Berufungsanträge mit der Revision weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 138 BGB nicht vorlägen; das Berufungsgericht hat dagegen ausgeführt, es handele sich um Ansprüche, die aus der Unrechtmäßigkeit von Vermögensentziehungen hergeleitet würden; solche An-

sprüche könnten nur nach Maßgabe der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze und nur in den dort vorgesehenen Verfahren verfolgt werden.

II. Das Berufungsgericht will damit die Grundsätze anwenden, die der Bundesgerichtshof in den in BGHZ 9, 34 /45/ (II. Zivilsenat) und 10, 340 (IV. Zivilsenat) abgedruckten Entscheidungen entwickelt hat. Der II. Zivilsenat hat ganz allgemein ausgesprochen, es könnten die Ansprüche der Betroffenen, die aus der Unrechtmäßigkeit der nationalsozialistischen Akte von Vermögensentziehungen hergeleitet werden, nur noch nach Maßgabe der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze und nur in den dort hierfür vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden. Er hat hierbei auf Art 57 REG (amZ); Art 49 REG (brZ); Art 51 Berliner REG und § 4 der Entschädigungsgesetze der Länder der amerikanischen Zone hingewiesen. Der IV. Zivilsenat hat die gleiche Frage für den Geltungsbereich des Art 12 Abs 2 Satz 3 der VO Nr 120 (frZ) entschieden und hierbei den Rechtssatz aufgestellt, die Regelung, die in den Rückerstattungssetzen der einzelnen Besatzungszonen getroffen worden sei, schließe eine Rückforderung nach allgemeinem bürgerlichem Recht wegen Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit für gewöhnliche Entziehungsfälle aus, d.h. für Entziehungsvorgänge, die sich im Rahmen der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen gehalten haben.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob die vorstehenden Grundsätze auf das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) ausgedehnt werden können. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 9 Abs 2 BEG werden Ansprüche, die einem Verfolgten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes

gegen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder gegen Personen des privaten Rechtes zustehen, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Das am 1. Oktober 1953 in Kraft getretene BEG hat damit nach seinem Wortlaut eine andere Regelung getroffen, als die Entschädigungsgesetze, auf welche die Urteile des II. Zivilsenats vom 31. Januar 1952 II ZR 56/51 (nicht veröffentlicht) und vom 11. Februar 1953 II ZR 51/52 = BGHZ 9, 34 sich stützen. Im Schrifttum wird auch die Ansicht vertreten, gegen juristische und natürliche Personen des privaten Rechts könnten neben etwaigen Entschädigungsansprüchen alle bürgerlich-rechtlichen Ansprüche unbeschränkt geltend gemacht werden (vgl. Becker-Huber-Küster BEG § 9 Anm 11, 12 S 140; Blessin-Wilden § 9 Anm 4 S 126). Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um einen Tatbestand, der Entschädigungsansprüche auslösen kann. Für Geschäfte dieser Art enthält § 23 Abs 2 BEG eine Sonderregelung. Hiernach ist auch für Transferverluste eine Entschädigung zu leisten, wenn eine Auswanderung zu einem besonders schweren Transferverlust geführt hat, und wenn ferner der Verfolgte aus Verfolgungsgründen in der Verfolgungszeit genötigt war, auszuwandern. Im Schrifttum ist anerkannt, daß die Hingabe von Reichsmarkdarlehen an inländische Exportunternehmen, die das Darlehen mit starken Abschlägen in Devisen zurückzahlen und den Gewinn an die Deutsche Golddiskontbank (Dego) abführen mußten, Ansprüche wegen Transferschadens begründen könne (Becker-Huber-Küster BEG § 23 A 9 S 374; Blessin-Wilden BEG § 23 A 21 S 204). Es trifft also nicht zu, wenn die Beklagte meint, im vorliegenden Falle sei gemäß § 7 BEG kein Entschädigungsanspruch, sondern nur ein Rückerstattungsanspruch gegeben.

Die Frage, auf die das Berufungsgericht abgestellt hat, braucht jedoch hier nicht entschieden zu werden. Auch wenn § 9 Abs 2 BEG - entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts - nicht nur auf Tatbestände angewandt wird, die über gewöhnliche Verfolgungsmaßnahmen hinausgegangen sind, ist die Klage im Ergebnis nicht gerechtfertigt.

III. Der Darlehensvertrag vom 31. Juli / 1. August 1939 ist nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig.

1. Die besonderen Voraussetzungen des § 138 Abs 2 BGB hat schon das Landgericht im Ergebnis zutreffend verneint.

Die Beklagte hat unwiderlegt unter Vorlage des einschlägigen Briefwechsels vorgetragen, daß die Bedingungen des Vertrages von der D [REDACTED] Bank in B [REDACTED] mit dem Reichswirtschaftsministerium ausgehandelt wurden. Es ist nicht ersichtlich, daß die Beklagte einen Vertrag mit einem anderen, für die Darlehensgeber wesentlich günstigeren Inhalt hätte abschließen können. Es geht aber auch fehl, wenn die Klägerin meint, die Beklagte sei nicht gezwungen gewesen, den Vertrag abzuschließen, die Notlage der Darlehensgeber sei von der Beklagten schon dadurch ausgebeutet worden, daß sie überhaupt einen solchen Vertrag geschlossen habe.

Die Frage, ob die Beklagte die Notlage der Darlehensgeber "ausgebeutet" hat, kann aber nicht richtig entschieden werden, wenn man nicht folgende wesentliche Umstände hierbei berücksichtigt. Die Darlehensgeber wollten auswandern. Mit der Auswanderung wurden die

Auswandererguthaben zu Auswanderersperrguthaben. Juden und andere kleinere Gruppen waren im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Gewalthaber genötigt, auszuwandern. Die Vermögensschädigung, die sich aus der Sperre ihres Vermögens ergab, war daher in der Sache schon in dem Augenblick eingetreten, in dem sie die Absicht auszuwandern aussprachen und sich damit die Umwandlung ihrer Guthaben in Sperrmark vollendete. Damit war ihnen die Möglichkeit entzogen, ihr inländisches Vermögen zu nutzen und zu seinem wahren Wert zu verwerten. Der Abschluß eines Darlehensvertrages der vorliegenden Art sollte diesen Schaden mindern. Der Vertrag war daher nicht allein im Interesse der Beklagten gelegen, sondern diente auch den Belangen der jüdischen Auswanderer, für die die Firma de B. & Co. als Treuhänderin auftrat. Die Darlehensgeber wollten, soweit dies im Rahmen der damals geltenden, in der Sache auf die Enteignung jüdischer Vermögen gerichteten Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung möglich war, ihr im Inland befindliches Geld ins Ausland retten. Dafür waren sie gezwungen, schwere Transferverluste in Kauf zu nehmen, wenn sie nicht alles verlieren wollten. Ihre Lage wäre nicht besser, sondern schlechter gewesen, wenn sich niemand bereit gefunden hätte, mit ihnen einen solchen Darlehensvertrag zu schließen, der eine - wenn auch sehr geringe - Transferierung ermöglichte. Sie hätten sonst ein solches Rechtsgeschäft nicht geschlossen. Da sie einen Transfer wollten und dieser ihnen ermöglicht wurde, ist auch der Beweisantritt unerheblich, es sei seinerzeit üblich gewesen, in derartigen Verträgen bei Unmöglichkeit des Transfers dem Darlehensgeber den vollen Reichsmarkbetrag auf Vorzugssperrkonto zu zahlen.

Es ist daher für die rechtliche Bewertung des Darlehensvertrages unerheblich, daß die Beklagte außer sonstigen sich für sie aus der Transaktion ergebenden Vorteilen noch einen Disagiogewinn von 500 000,- RM haben sollte. Eine Ausbeutung der Notlage der Darlehensgeber durch die Beklagte liegt schon aus den ausgeführten Gründen bei der damals herrschenden Situation, in der sich die Darlehensgeber befanden, nicht vor. Welche Absichten die Beklagte verfolgte und wie sie sich zu den Vorgängen stellte, ist unerheblich, da es schon an den objektiven Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 138 Abs 2 BGB fehlt.

2. Die allgemeinen Voraussetzungen des § 138 Abs 1 BGB sind gleichfalls nicht erfüllt. Als Sittenverstoß käme auch insoweit nur die Ausbeutung der Zwangslage in Betracht, in welcher die Rechtsvorgänger der Klägerin sich wegen der Verfolgung der Juden in Deutschland befanden. Hierzu gelten die vorstehenden Ausführungen unter III 1 entsprechend. Andere Gesichtspunkte, aus denen der Darlehensvertrag unsittlich sein könnte, sind nicht hervorgetreten.

IV. Die Revision hat noch neu geltend gemacht, die Bedingung des Genehmigungsbescheides vom 19. Juli 1939, insgesamt 1.750.000,- RM an die Deutsche Golddiskontbank abzuführen, sei sittenwidrig und daher nichtig. Die Beklagte könne daher den Betrag von 621.428,56 RM, umgestellt auf 62.142,86 DM an die Darlehensgeber abführen, ohne eine Doppelzahlung befürchten zu müssen. Insoweit beruht die Schuld der Beklagten auf Nr 4 des Genehmigungsbescheides der Devisenstelle in D [REDACTED] vom 19. Juli 1939. Dort heißt es:

"Von dem entstehenden Disagioerwerb sind RM 300.000,- sofort unentgeltlich an die Deutsche Golddiskontbank abzuführen. Weitere RM 1.450.000,- werden Ihnen vorübergehend zinslos belassen; sie haben diesen Betrag in 7 gleichen Raten entsprechend den Tilgungsraten des Darlehens an die Deutsche Golddiskontbank abzuführen; der Deutschen Golddiskontbank ist ein entsprechendes schriftliches Schuldanerkenntnis abzugeben."

Es kann dahinstehen, ob und inwieweit die Bedingung sittenwidrig war. Soweit dies der Fall wäre, könnte hieraus zunächst nur die Beklagte einen Einwand herleiten. Nach ihrem bisherigen Vortrag ist sie jedoch bereit, ihre Verpflichtungen aus dem Schuldanerkenntnis gegenüber der Golddiskontbank zu erfüllen. Solange sie das - notfalls im Wege der Bestätigung nach § 141 BGB - will, besteht kein rechtlicher Grund, sie zu zwingen, den Betrag von 62.142,86 DM an die Konsorten auszukehren. Hierbei stünde einer etwa erforderlichen Bestätigung die geltend gemachte frühere Sittenwidrigkeit nicht entgegen. Der Bundesminister der Finanzen hat zur Rechtslage mit Schreiben vom 24. März 1956 (Bl 56 SA) u.a. folgendes ausgeführt:

"Der Anspruch des Bundes auf die Raten, die aus den im Rahmen der Sperrmarkgeschäfte abgegebenen Schuldanerkenntnissen der beteiligten Firmen zu zahlen sind, ist nicht nur formalrechtlich, sondern auch moralisch begründet, da der Bund und die Länder die Entschädigung der rassistisch Verfolgten übernommen haben. Es müssen daher die noch nicht geleisteten Raten eingezogen werden. Die Firmen, die die Restbeträge aus den Sperrmarkgeschäften abzuführen haben, haben dabei keinen Verlust, sondern zahlen lediglich einmal empfangenes Geld, mit dem sie gearbeitet haben, nunmehr an den Berechtigten. Würden diese Geschäfte nicht abgewickelt werden, so würden in den zahlreichen Fällen, in denen die seinerzeitigen Vertragspartner - meistens Verfolgte - nicht mehr am Leben sind oder Ansprüche nicht

gestellt werden (wobei berücksichtigt werden muß, daß Nachfolgeorganisationen keinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Firmen haben), die an den Sperrmarkbeträgen beteiligten Firmen im Besitz der ihnen nach den Schuldanerkenntnissen nicht zustehenden Gelder, auf welche sie auch niemals einen Anspruch hatten, verbleiben."

Dem ist jedenfalls für die hier behandelte Frage darin beizupflichten, daß es wegen der vom Bund und den Ländern übernommenen Entschädigungsleistungen nicht unsittlich ist, wenn die Golddiskontbank die Darlehensnehmer aus solchen Geschäften mit jüdischen Auswanderern weiterhin in Anspruch nimmt und diese die restlichen Raten noch abführen.

V. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Kregel v.Werner Wüstenberg